

Ehrungsordnung

des

Turn- und Sportverein 1866 e.V. Weinsberg

§ 1

Grundsätze

Die Ehrungsordnung hat die Aufgabe, eine gleichmäßige Behandlung aller zu Ehrenden zu gewährleisten. Von dieser Richtlinie kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Bei der Ehrung ist die wirtschaftliche und finanzielle Stellung des / der zu Ehrenden ohne Belang. Tätige Mitwirkung, auch in unscheinbaren Dingen, Treue und Beharrlichkeit in den übertragenen Aufgaben gehen allen anderen Verdiensten vor. Hervorragende Leistungen und Erfolge auf Gebieten, die außerhalb der Vereinsarbeit liegen, sind kein Grund zu einer Ehrung.

Der TSV Weinsberg würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

§2

Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- A. der Ehrennadel in Bronze
- B. der Ehrennadel in Silber
- C. der Ehrennadel in Gold
- D. der Treuenadel in Silber
- E. der Treuenadel in Gold
- F. der Ehrenmünze in Gold
- G. der Ehrenmitgliedschaft
- H. von Sportlerehrungen

Ferner sieht die Ehrungsordnung folgende Ehrungen vor

- I. Ehrung bei Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen
- J. Ehrung bei Todesfällen
- K. Ehrung durch Verleihung des TSV-Ehrentellers

§ 3

Voraussetzungen der Ehrungen

- A. Die Ehrennadel in Bronze können erhalten
 - Funktionäre des Vereins mit 5-jähriger Tätigkeit
 - Mitglieder, die mindestens 15 Jahre in aktiven Mannschaften gespielt haben bzw. in ihrer Fachschaft aktiv waren

- Mitglieder, die in Auswahlmannschaften ihrer Landesverbände berufen wurden, bzw. eine Meisterschaft auf Landesebene errungen haben
- Mitglieder, die über 5 Jahre eine Jugendmannschaft betreut haben.

B. Die Ehrennadel in Silber können erhalten

- Funktionäre des Vereins mit über 10-jähriger Tätigkeit
- Mitglieder, die mindestens 25 Jahre in aktiven Mannschaften gespielt haben bzw. in ihrer Fachschaft aktiv waren
- Mitglieder, die in Auswahlmannschaften ihrer Landesverbände berufen wurden bzw. eine Meisterschaft auf Landesebene errungen haben
- Mitglieder, die über 10 Jahre eine Jugendmannschaft betreut haben.

C. Die Ehrennadel in Gold können erhalten

- Funktionäre des Vereins mit über 20-jähriger Tätigkeit
- Mitglieder, die in Auswahlmannschaften ihrer Landesverbände berufen wurden bzw. eine Meisterschaft auf Landesebene errungen haben
- Mitglieder, die über 20 Jahre eine Jugendmannschaft betreut haben.

D. Die Treuenadel in Silber erhalten

- Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit *

E. Die Treuenadel in Gold erhalten

- Mitglieder bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit *

F. Die Ehrenmünze in Gold erhalten

- Mitglieder bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit *

G. Die Ehrenmitgliedschaft / Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TSV Weinsberg ausspricht; sie wird nur besonders verdienten Persönlichkeiten verliehen. Der / die zu Ehrende sollte mindestens 40 Jahre TSV-Mitglied sein; nur ausnahmsweise kann die Ehrenmitgliedschaft vorher verliehen werden. Für diesen Fall müssen außergewöhnliche Verdienste um den Verein vorliegen und der Beschluss im Hauptausschuss einstimmig erfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird außerdem verliehen bei 60-jähriger Vereinszugehörigkeit. *

Ein langjähriger 1. Vorsitzender kann auf Grund seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, dieser hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

* Berechnung der Mitgliedszeiten

Bei den Ehrungen von D bis G zählt eine durchgehende Mitgliedschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

H. Sportlerehrungen

Bei der jährlichen Ehrungsmatinee erhalten erfolgreiche TSV-Sportler eine Ehrung bei Erreichen folgender Plätze:

Einzel sportarten	1. Platz im Bezirk, Kreis, Gau
	1. bis 3. Platz in Württemberg
	1. bis 3. Platz in Baden-Württemberg

- 1. bis 5. Platz in Süddeutschland
- 1. bis 10. Platz bei Deutschen Meisterschaften

Mannschaftssportarten Ab Bezirks, Kreis- und Gaumeistertiteln

Maßgebend ist die Liste „Anerkennungspreise für sportliche Leistungen“ – aktuell vom Juli 2011 -. Die Art der Ehrung bestimmt der Ehrungsrat in Abstimmung mit dem Vorstand.

I. Ehrung bei Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen

Beim 60sten, 70sten, 75sten, 80sten und den darauf folgenden Geburtstagen erhalten alle Mitglieder eine Glückwunschkarte. Außerdem erfolgt von diesen Geburtstagen eine Erwähnung im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg.

Am 17. Februar 2012 hat der TSV Hauptausschuss beschlossen, ab sofort beim 75sten und 80sten Geburtstag dem Jubilar die Glückwunschkarte und ein Präsent persönlich zu überreichen.

Bei der Goldenen Hochzeit (50 Jahre), der Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), der Eisernen Hochzeit (65 Jahre) und der Gnadenhochzeit (70 Jahre) eines Mitglieds wird dem Jubelpaar ein Präsent mit Glückwunschkarte überreicht, anschließend erfolgt eine Erwähnung im Nachrichtenblatt.

J. Ehrung bei Todesfällen

Beim Tod von

- Mitgliedern erhalten die Angehörigen eine Kondolenzkarte
- Mitgliedern, die im Besitz einer Vereins- oder Verbandsehrung waren, erhalten die Angehörigen eine Kondolenzkarte mit einem Geldbetrag zur späteren Grabbpflege (bei der HA-Sitzung am 14.09.2005 wurden 30 € festgelegt)
- Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Abteilungsleitern erhalten die Angehörigen eine Kondolenzkarte mit Geldbetrag; in der Aussegnungshalle erfolgt ein Nachruf; die Vereinsfahne wird dort aufgestellt.

In allen Fällen erfolgt ein Nachruf in den Vereinsmitteilungen im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg.

K. Verleihung des TSV-Ehrentellers

Für besondere Verdienste, die unmittelbar oder mittelbar in besonderem Maße dem Verein zugute kommen oder gekommen sind, kann der Ehrenteller des Vereins verliehen werden.

§ 4

Ehrungsrat

Der TSV Weinsberg bildet einen Ehrungsrat; dieser besteht aus 5 Personen. Der Ehrungsrat wird vom Hauptausschuss berufen und bleibt im Amt, bis eine Neuberufung erfolgt. Dem Ehrungsrat gehören der / die Seniorenleiter / in, ein Vorstandsmitglied und insgesamt 3 Vertreter der TSV-Abteilungen an. Der Ehrungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n.

Der / die Vorsitzende des Ehrungsrates übergibt in den Fällen § 3 Buchstabe J die Ehrengaben gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied an den oder die zu Ehrenden.

§ 5

Antragsverfahren

A. Antragsberechtigt für Ehrungen nach § Buchstabe A – H sind

- der Vorstand
- die Abteilungen
- der Ehrungsrat

B. Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen.

C. Ehrungen nach § 2 Buchstabe I, J und K werden vom Ehrungsrat veranlasst.

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über eine Ehrung ist der Ehrungsrat, der, sofern nicht anders bestimmt, mit Mehrheit entscheidet.

Zuständig für die Entscheidung einer Ehrenmitgliedschaft, die sich nicht aus der Dauer der Vereinszugehörigkeit ergibt, ist der Hauptausschuss.

§ 7

Verleihung der Ehrung

Ehrungen - § 2 A bis H - erfolgen in der Regel bei der jährlichen Ehrungsmatinee. Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt. Ehrungen sind von der Geschäftsstelle - bzw. dem Ehrungsrat - zu erfassen und in eine Ehrungsliste aufzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde vom Hauptausschuss am 29. November 2000 beschlossen und auf Vorschlag des Ehrungsrates am 14. September 2005 und am 17. Februar 2012 auf Beschluss des TSV Hauptausschusses ergänzt. Sie trat im Nov. 2000 sofort in Kraft, die Ergänzungen nach den jeweiligen Beschlüssen.